

KB-zwo Grafik Design – Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Sämtliche Angebote, Leistungen, Lieferungen von KB-zwo Grafik Design – nachfolgend „Agentur“ genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden widersprochen und nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn sie nicht geregelte Bedingungen ansprechen.

II. Angebote/Preise

Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agentur zustande, es sei denn, der Auftraggeber hat die Leistung/ Lieferung angenommen bzw. mit der Nutzung der Leistung/Lieferung begonnen. Dies gilt auch für Vertragsänderungen, -ergänzungen oder Nebenabreden. Für den Leistungs-/Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur maßgeblich.

An den Vertragspartner gerichtete Angebote sind nur für diesen bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Die von der Agentur in Rechnung gestellten Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und sonstigen Kosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Preise verstehen sich als EURO-Preise. Die Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

Soweit Preise im Kostenvoranschlag oder in der Auftragsbestätigung nicht vereinbart sind, gilt der mit dem Vertragspartner gesondert vereinbarte aktuelle Stundensatz der Agentur. Die Vorlage von Entwürfen, Beratung und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig. Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, Änderung angelieferter/übertragener Daten, Skizzen, Manuskriptstudium, Briefings und ähnliche Vorarbeiten, die die Auftragsbefriedigung bedingen, werden zusätzlich berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per FTP) oder Drucküberwachung. Der Aufwand für technische Nebenkosten, wie z. B. die Anfertigung von Handmustern, Fotos, Scans, Proofs, Datenträgern, Satz, Druck etc., werden dem Auftraggeber berechnet.

Nachträgliche von der Agentur schriftlich oder mündlich akzeptierte und bestätigte Änderungen an den Leistungen/Lieferungen der Agentur werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Als solche Änderungen gelten auch jeweils vom Auftraggeber verlangte Wiederholungen von Probedrucken, Ausführungsvorlagen usw. oder deren Korrektur.

Für sämtliche Angaben, DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Pläne sowie sonstigen Hinweise im Angebot oder in den Leistungen/Lieferungen der Agentur wird keine Garantie übernommen.

III. Leistungen

Die Agentur ist zu Teilleistungen/Teillieferung jederzeit berechtigt und kann bei abnahmepflichtigen Leistungen/Lieferungen Teilabnahme verlangen.

Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen nach ihrer Wahl im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Die Agentur ist jederzeit berechtigt, die Aufnahme der Bearbeitung bzw. die weitere Bearbeitung des Auftrages sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtauftragssumme abhängig zu machen.

Falls der Auftraggeber zu der geforderten Vorauszahlung auch nach Setzen einer angemessenen Frist nicht bereit oder in der Lage ist, kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Konzepte, Text- oder Layout-Entwürfe, fertige Ausarbeitungen, Muster und ähnliche Arbeiten werden auch dann berechnet, wenn der endgültige Auftrag nicht erteilt wird.

Die im Angebot der Agentur genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsinhalte unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Kommt der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, tritt Annahmeverzug ein. In diesem Fall werden die bis dahin angefallenen Agenturforderungen – ungeachtet noch zu erbringender Leistungen – zur sofortigen Zahlung fällig. Neue Leistungs-/Liefertermine, insbesondere unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen, liegen im Ermessen der Agentur.

IV. Zahlung

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skonto wird nicht gewährt, Wechsel werden nicht angenommen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Akkreditivkosten und Überweisungsspesen einer vom Auftraggeber beauftragten ausländischen Bank gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann die Agentur die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Der Auftraggeber kann sich nicht auf die fehlende Fälligkeit der Rechnung berufen. Diese Rechte stehen der Agentur auch zu, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung keine Zahlung leistet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. I. („Preise“) nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

V. Lieferung

Leistungs-/Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Liefer- und Leistungsverzögerungen – auch bedingt durch Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen oder sonstige außerhalb der betrieblichen Sphäre der Agentur liegenden Umstände, auch soweit sie bei Lieferanten der Agentur oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Leistungs-/Lieferfristen nicht zu vertreten, es sei denn, dass der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Agentur beruht. Die Agentur ist berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Verzögerung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Agentur gegen den Auftraggeber Eigentum der Agentur. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die die Abtretung annehmende Agentur ab. Der Agentur steht an sämtlichen, vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VII. Gefahrübergang

Bei Versendung der Leistungen der Agentur an einen außerhalb der Geschäftsräume der Agentur befindlichen Ort geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager/die Räume der Agentur verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder der Transport durch eigene Transportmittel durchgeführt wird. Wird der Versand ohne Verschulden der Agentur unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

VIII. Beanstandungen/Gewährleistungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Leistungen/Lieferungen bzw. Teilleistungen/Teillieferungen der Agentur unverzüglich zu überprüfen und zum Zeichen der Genehmigung diese unterzeichnet zurückzugeben. Eine mündliche Freigabe ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agentur wirksam. Für Verspätungen durch verzögerte Freigabe seitens des Auftraggebers haftet die Agentur nicht. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware ebenfalls unverzüglich zu überprüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten.

Mängelrügen sind unverzüglich innerhalb einer Woche nach Empfang der Leistung/Lieferung schriftlich gegenüber der Agentur anzuzeigen. Versteckte Mängel, die trotz unverzüglicher Überprüfung nicht erkannt werden, können nur innerhalb von einer Woche nach Empfang der Leistung/Lieferung bei der Agentur geltend gemacht werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nicht unverzüglich auf Verlangen der Agentur Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung stellt.

Bei berechtigten Beanstandungen ist die Agentur zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt die Agentur dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, ausgenommen beim Fehlen ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. Für die Eignung der Erzeugnisse der Agentur für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Eignungszusage durch die Agentur Gewähr übernommen.

Mängel eines Teils der Leistung/Lieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung der ganzen Leistung/Lieferung es sei denn, dass die Teilleistung/Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

Die Haftung der Agentur für Mängel des zugelieferten Materials wird durch die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen der Agentur gegen den Zulieferer erfüllt. Weitergehende Ansprüche gegen die Agentur bestehen nicht.

Die Agentur kann die Nachbesserung verweigern, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere einen unverhältnismäßig hohen Teil des Entgelts zurückhält.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe des Auftragswerts.

Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der Agentur. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten.

Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die Agentur ist berechtigt eine Kopie anzufertigen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % einer bestellten Auflage, können nicht beanstandet werden. Die Vergütung wird entsprechend angepasst.

Anzeigenaufträge erteilt die Agentur dem jeweiligen Verlag in Vertretung für den Auftraggeber. Ansprüche des Auftraggebers bestehen insoweit ausschließlich gegen den Verlag.

Mit der Übergabe der Leistung/Lieferung der Agentur an den Auftraggeber bei elektronischen Medien, die vielen Dritteinflüssen (z.B. im Internet) unterliegen, endet jede Gewährleistung durch die Agentur.

Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt und Streik, durch Datenmanipulation Dritter und durch technische und rechtliche Mängel oder Fehler des Netz-und/oder Leitungsbetreibers eintreten.

Die Agentur haftet nicht für die Inhalte der von ihr erstellten Medien.

IX. Haftung/Verzug

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn die Agentur hat den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht. Die Agentur haftet jedoch nur bis zur Höhe des nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

Verzögert die Agentur die Leistung/Lieferung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von der Agentur zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Die Agentur gerät nicht mit ihren Leistungen/Lieferungen in Verzug, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten und eigene Obliegenheiten nicht unverzüglich erfüllt. Gerät die Agentur mit ihrer Leistung/Lieferung in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Verzugschaden ist auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistungen und Material) beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Skizzen, Daten oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XI. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von der Agentur nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber auf eigene Kosten selbst zu besorgen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Rechte Dritter

Sämtliche Rechte an Vorschlägen, Entwürfen, Mustern, Texten und sonstigen Werken der Agentur stellen sich als persönliche geistige Schöpfung dar und sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere denen des Urheberrechts – geschützt und verbleiben bei der Agentur. Jede Nachahmung, auch die von Teilen oder Details, ist unzulässig.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Materialien und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Die Arbeiten der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang der Nutzung verwendet werden. Vertraglich nicht erwähnte Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich bei der Agentur. Es ist Sache des Auftraggebers nachzuweisen, welche Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk ihm abgetreten wurden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Agentur gestattet.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Urkundenprozesse, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 07/2025